



Gemeinnütziger Kreisverband Lübeck der Gartenfreunde e.V.

## INFO

§ 39 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im Zusammenhang mit Kleingartenanlagen

Mit der Auslegung der Fällverbotsfrist in § 39 Abs. 5 BNatSchG hat sich die oberste Naturschutzbehörde erneut befasst und führt dazu aus, dass zwei Bestimmungen maßgeblich von dem Ministerium beurteilt worden sind. Es geht um die Begriffe der „gärtnerisch genutzten Grundflächen“ und um den „Artenschutz“

### I. Ausschlussfrist

**Als „gärtnerisch genutzte Grundflächen“ sind im Sinne der gesetzlichen Regelung im Bundesnaturschutzgesetz neben den erwerbsgartenbaulich genutzten Flächen auch Kleingartenanlagen vom Gesetzeszweck her erfasst.**

Die Ausschlussfrist des § 39 Abs.5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz findet daher für Bäume in Kleingartenanlagen keine Anwendung. Allerdings ist hierzu eine wichtige Unterscheidung zwischen Bäumen und „Strauchbewuchs“ zu machen. In diesem Zusammenhang ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass dies nicht für Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze gilt. Dieser „Strauchbewuchs“ unterliegt dem Beseitigungsverbot nach § 39 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz und darf weiterhin nicht in der Zeit vom **01.03.** bis zum **30.09.** eines jeden Jahres entfernt werden. Davon sind aber nicht mehr die Bäume erfasst. Diese dürfen grundsätzlich unter Beachtung des Artenschutzes ganzjährig beseitigt werden.

### II. Artenschutz

Beim Fällen von Bäumen sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz bei Baumfällung während der Ausschlussfrist zu beachten.

Bäume dürfen nur dann gefällt werden, solange diese nicht von besonders geschützten Tierarten wie Vögel, Fledermäusen, Eichhörnchen, Hummeln oder Hornissen als Nistplatz bzw. als Quartier genutzt werden.

Kleingärten sind ja erfreulich oft sehr artenreiche Gebiete, daher ist ein Vorkommen dieser Arten in Kleingärten nicht selten.

Vor Durchführung einer Baumfällung ist daher eine gründliche Untersuchung auf Nisthöhlen, Nistkästen oder besetzte Nester hin von denjenigen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, der einen Baum beseitigen möchte. Bei schwer einsehbaren Baumkronen oder alten Bäumen mit Stammdurchmesser von mehr als 50 cm ist es aller Regel erforderlich, dass sachverständige Personen (wie z.B. Biologen/Dipl. Ing. Landschaftspflege oder ähnlich

qualifizierte Personen) den Baum auf Fledermausquartiere, Spechthöhlen, Nester u.a. untersuchen.

Sollten geschützte Arten vorkommen, wäre vor einer Gehölzbeseitigung eine Befreiung Des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume erforderlich, die jedoch nur in besonderen Fällen zu erwarten ist.

Bitte zu beachten: Verstöße gegen die Artenschutzbestimmungen können mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 50.000 Euro, bei vorsätzlichen Verstößen, bei denen Tiere streng geschützter Arten (z.B. Fledermäuse) betroffen sind, sogar mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren geahndet werden.

Bei Hinweisen auf unzulässige Fällungen sollte der Bereich Umwelt-, Natur und Verbraucherschutz und/oder die Polizei informiert werden.

Weitere Informationen auf den Internetseiten der Hansestadt Lübeck unter:

[http://unv.luebeck.de/naturschutz/arten\\_biotopschutz/artenschutz/index.html](http://unv.luebeck.de/naturschutz/arten_biotopschutz/artenschutz/index.html)

Hans-Dieter Schiller  
KV-Vorsitzender

Quelle:  
Hansestadt Lübeck, Baumschutz vom 14.März 2018